

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)

47 (20.11.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506636](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506636)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1860. Dienstag, 20. November. *N^o.* 47.

Bekanntmachungen.

1) Die Reinigungsarbeiten auf dem Rathhause sind vom 1. Januar k. J. an anderweitig zu verdingen. Die Bedingungen sind in der Magistratsregistratur einzusehen und Anerbietungen daselbst zu machen.
(1860 Nov. 15.)

2) Die Vertheilungs-Register über die ausgeschriebene Schulumlage der Schulacht Bürgerfeld, welche gemäß der Bekanntmachung vom 20. v. Mts. öffentlich ausgelegt gewesen sind, werden nunmehr für vollstreckbar erklärt.

Der Stadtkämmerer Harbers ist mit Erhebung der Umlage beauftragt.
(1860 Nov. 17.)

3) Gefunden: 1 Gürtel, 1 neusilberne Dose, 1 Handtuch.

Stadtrath. Sitzung vom 9. Nov.

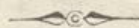
(Fortsetzung.)

Der Stadtrath erklärte seine Zustimmung dazu, daß die Erbpacht für die ausgegebenen Placken 3, 4 und 5 auf dem Stadtfelde erst vom 1. Mai k. J. an gezahlt werde.

Hinsichtlich Verwandlung der Klappenhöhle bei Frühstücks Hause in einen gemauerten unterirdischen Abflußkanal (vgl. Nr. 34 d. Bl.) hat sich das Großh. Hofmarschallamt nunmehr auch seinerseits mit der beabsichtigten Anlage einverstanden erklärt, unter der Bedingung jedoch, daß die Reinigung der betr. Höhlenstrecke sowohl, wie des durch die Anlagen laufenden Grabens, welche bisher der Hofkasse obgelegen hat, künftig von der Stadt übernommen werde. Da der fragliche Abzugskanal nur dazu dient, den Schmutz und Unrath aus der Stadt abzuführen, scheint das Verlangen des Großh. Hofmarschallamts nicht unbillig zu sein und hat deshalb der Magistrat um so weniger Bedenken getragen, die Zustimmung des Stadtraths zur Uebernahme dieser Last auf die Stadtkasse zu beantragen, als daraus in der Wirklichkeit der Stadtkasse ein

pecuniärer Nachtheil nicht oder doch kaum erwachsen wird. Die regelmäßige Reinigung der jetzigen Klappenhöhle in der der Stadt zustehenden Strecke ist nämlich für jährlich 11 Thlr. 29 gr. ausverdingungen; diese Ausgabe fällt weg, sobald der gemauerte Kanal an die Stelle der jetzigen Höhle getreten ist. Dagegen sind die Kosten der Reinigung des offenen Grabens von dem Reitwege der Theaterstraße bis zum Stadtgraben zu übernehmen; nach Ausweis desfälliger Akten hat die Reinigung der Höhlenstrecke in der Fahrbahn des Theaterwalls und dem Reitwege und des bezeichneten Grabens in früheren Jahren, wo die Ausverdingung für das Großh. Hofmarschallamt vom Magistrat besorgt wurde, einen Kostenaufwand zuletzt von 10 Thlr. à Jahr, vorher noch einen geringeren erfordert. Es steht daher in Aussicht, daß die Stadtkasse trotz der Uebernahme der neuen Last vermittelt der nur durch die letztere zu ermöglichenden Kanalanlage hinsichtlich der regelmäßigen Reinigungskosten sogar einen pecuniären Vortheil erzielt. Der Stadtrath erklärt sich mit dem Antrage des Magistrats einverstanden und wird deshalb in nächster Zeit die Arbeit zur Ausführung gelangen.

Die Erben des weil. Stabsarztes Dr. Basse haben, wie bereits mitgetheilt, nach einem mit der Stadt abgeschlossenen Ablösungsvertrage an Ablösungsgeldern die Summe von 102 Thln. 12 gr. an die Stadtkasse zu zahlen. Der Magistrat hatte dem Stadtrath, wie ebenfalls mitgetheilt, vorgeschlagen, daß die Summe zur Ablösung bestimmter der Stadt ausliegenden Gefälle verwendet werde, der Stadtrath aber, ohne auf den speciellen Vorschlag in Betreff Verwendung des Kapitals einzugehen, sich einfach damit einverstanden erklärt, daß die Ablösung geschehe (vgl. Nr. 45 d. Bl.). Der Magistrat hatte damit aber seine Absicht nur zur Hälfte erreicht. Es lag nämlich wesentlich mit in seinem Plane, die Zustimmung des Stadtraths dazu zu erreichen, daß das demnächst eingehende Kapital zu dieser Ablösung verwandt werde, um somit die Belegung und Verwaltung dieses Kapitals unnöthig zu machen. Der Magistrat nahm daher Veranlassung, seinen Antrag in der angegebenen speciellen Richtung zu wiederholen, und erklärte der Stadtrath in seiner heutigen Sitzung seine Zustimmung zu der vorgeschlagenen Kapitalsverwendung, freilich nicht ohne längere Debatte, indem sich die Ansicht geltend machte, daß es zweckmäßiger sei, das fragliche Kapital einstweilen unter den Extraordinarien der Einnahme zu führen und erst demnächst bei den Budgetverhandlungen gleichzeitig mit Beschlußfassung über ähnliche Einnahmepöste über die Verwendung Beschluß zu fassen, wesentlich auch aus dem Grunde, weil das eingehende Ablösungskapital doch schwerlich das von der Stadt zu zahlende Ablösungskapital gerade decken werde.



Gemeinderath.

Sitzung vom 9. November. Vom Verwaltungsrathe des Eichenhofes war beim Magistrat gleichwie bei den übrigen Gemeindebehörden des Landes der Antrag gestellt, daß zur Sustentation der Anstalt jährlich eine bestimmte Summe aus der Gemeinde-Armenkasse gezahlt werde. Die Armenkommission, wie der Magistrat, waren der Ansicht, daß, wenngleich sich gegen derartige Besserungsanstalten Manches einwenden lasse und namentlich die hinsichtlich des Erfolges derselben obschwebenden Zweifel gewiß ihre Berechtigung haben möchten, dennoch das Bestehen des Eichenhofes im Interesse der städtischen Armenverwaltung liege, wesentlich mit Rücksicht darauf, daß dort auch solche verwahrloste und heruntergekommene Subjecte ein Unterkommen fänden, die sonst Niemand bei sich aufnehmen wolle oder deren Unterbringung bei Privatpersonen nur mit großen Opfern zu ermöglichen sei. Der Magistrat hatte sich deshalb berechtigt gehalten, beim Gemeinderath die jährliche Verwendung von 22 Thlr. aus der Armenkasse zur Sustentation des Eichenhofes, jedoch nur bis auf Weiteres, zu beantragen. Der Gemeinderath lehnte den Antrag indessen ab.

Ein gewisser Johann Emil Albert Brunken, der Stadtgemeinde Oldenburg angehörig, indessen schon seit etwa 8 Jahren von dort abwesend, beabsichtigt sich als Schlossermeister in Ahrensböck, einem Städtchen in Holstein, niederzulassen. Die dortigen Behörden sind ihm willfährig, verlangen aber von ihm die Beibringung eines Scheines, dahin gehend, daß er in Oldenburg Heimathrechte besitze und solche dort ungeachtet seiner Niederlassung eventuell auch Verheirathung und ungeachtet seines längeren Aufenthalts in Ahrensböck dergestalt behalten solle, daß er im Verarmungsfalle zu jeder Zeit, eventuell auch mit Frau und Kindern, wieder dort aufgenommen werde. Der Magistrat, an welchen sich Brunken s. Z. um Ausstellung eines solchen Scheins wandte, resolvirte demselben, daß er sich zu dessen Ertheilung weder befugt noch verpflichtet halte, der verlangte Schein daher nicht ertheilt werden könne. In Folge dieser abschlägigen Resolution wandte sich Brunken an die Großh. Regierung. In dem desfalls vom Magistrat eingegebenen Berichte wurde des Näheren ausgeführt, weshalb der Magistrat sich weder verpflichtet noch auch berechtigt halte, den Schein in der verlangten Form auszustellen. Insbesondere wurde hervorgehoben: der Bittsteller habe sich schon in seiner Jugend aus der hiesigen Gemeinde entfernt und beabsichtige offenbar nicht, in dieselbe zurückzukehren, wenn nicht etwa Verarmung ihn dazu zwingen sollte. Er werde daher der hiesigen Gemeinde in keiner Weise nützlich werden und zu den hiesigen Gemeindelasten überall

nicht beitragen. Unter diesen Umständen könne es der hiesigen Gemeinde auch nach der Billigkeit nicht zugemuthet werden, für den Bittsteller, der ihr zwar nach dem Gesetze noch angehöre, der aber faktisch aus derselben schon ausgeschieden sei, ohne rechtliche Verpflichtung eine so weit gehende und so lange dauernde Verbindlichkeit zu übernehmen. Wer in einem andern Lande sich niederlassen, verheirathen und bleiben wolle, möge suchen, daß er dort als Staats- und Gemeindegürger aufgenommen werde. Könne er dies nicht erlangen, so stehe ihm die Rückkehr in die hiesige Heimathsgemeinde frei. Eventuell müsse der hiesige Gemeinderath darüber beschließen, falls ein solcher Schein dennoch ausgestellt werden solle. Auf diesen Bericht rescribte die Großh. Regierung, daß sie den erbetenen Heimathschein in der gewünschten Form, auch wenn Brunken zur Ermöglichung seiner Heirath auf die Ausübung seines Handwerks verzichten wolle, gegen den Widerspruch seiner Heimathsgemeinde nicht ertheilen wolle, es jedoch für wünschenswerth halten müsse, daß dem Brunken durch Ausstellung der erbetenen Bescheinigung, durch die im Grunde Nichts weiter übernommen werde, als was nach den Bestimmungen des Gothaer Vertrages bei einem auf einen einfachen Heimathschein in einem dazu gehörigen Staate sich aufhaltenden Oldenburgischen Fabrikarbeiter sich von selbst verstehe, zu seinem Fortkommen verholfen werde. Der Magistrat werde daher veranlaßt, nach Vernehmung des Gemeinderaths nochmals zu erwägen und zu berichten, ob nicht der erbetene Heimathschein doch ertheilt werden möge. In Folge dieses Rescripts gelangten die Akten zunächst an den Gemeinderath zur Beschlußfassung. Letzterer erklärte in seiner heutigen Sitzung, er habe im Interesse der Gemeinde Nichts dagegen zu erinnern, daß dem zc. Brunken die erbetene Bescheinigung ertheilt werde. Die endliche Beschlußfassung lag nun wieder beim Magistrat. Letzterer hat denn in seiner letzten Sitzung per majora beschlossen, die erbetene Bescheinigung in der gewünschten Form zu ertheilen. Die Minorität, welche sich nach wie vor gegen die Ertheilung des Scheins aussprach, war im Princip überhaupt gegen die Ausstellung von Heimathscheinen, die auf unbestimmte Zeit, vielleicht auf die ganze Lebenszeit des Betreffenden dem Inhaber es ermöglichen, außerhalb Landes und außerhalb der Gemeinde zu leben und zu wirken, jedoch fortwährend in seiner Heimathsgemeinde, welcher er in keiner Weise nütze und welcher er nur dem Namen nach angehöre, einen Rückhalt und dann Wiederaufnahme zu finden, wenn er dort, wo er seine Kräfte verwandt habe, verstoßen werde. (Fortsetzung folgt)

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.